



EINWOHNERGEMEINDE AMSOLDINGEN
EINWOHNERGEMEINDE HÖFEN
EINWOHNERGEMEINDE ÜBESCHI
EINWOHNERGEMEINDE THIERACHERN

PLANUNG MOORLANDSCHAFT 336 AMSOLDINGEN

TEILZONENPLAN MOORLANDSCHAFT

besteht aus:
Teilzonenplan Moorlandschaft 1 : 5'000
Vorschriften zum Teilzonenplan Moorlandschaft

MASSSTAB: 1 : 5'000
PLANGROSSE: 80 x 100
FASSUNG: GEN. AGR.
DATUM: 19.12.2002

ARBEITSGEMEINSCHAFT

BOENZLI, KILCHHOFFER & PARTNER
STAUFFACHERSTRASSE 1A POSTFACH 3000 BERN 22
TEL. / FAX 031 333 00 10
DR. ROLAND LUDER
PANORAMASTRASSE 5 POSTFACH 3601 THUN
DIPLOM. BIOLOGE
TEL. 033 222 78 91

LEGENDE

FESTLEGUNGEN

- PERIMETER MOORLANDSCHAFT Nr. 336 AMSOLDINGEN
- WIRKUNGSBEREICH EINWOHNERGEMEINDE AMSOLDINGEN
- WIRKUNGSBEREICH EINWOHNERGEMEINDE HÖFEN
- WIRKUNGSBEREICH EINWOHNERGEMEINDE THIERACHERN
- WIRKUNGSBEREICH EINWOHNERGEMEINDE ÜBESCHI
- EINZELBÄUME / BAUMGRUPPEN
- HECKEN, FELD- UND UFERGEHÖLZ
- BESIEDELTES MOORLANDSCHAFTSGEBIET
- FLIESSGEWÄSSER OFFEN / EINGEDOLT
- PARK SCHLOSS
- SCHÜTZENSWERTER BAU EINWOHNERGEMEINDE ÜBESCHI
- ERHALTENSWERTER BAU EINWOHNERGEMEINDE ÜBESCHI
- HISTORISCHE VERKEHRSWEGE MIT SUBSTANZ / OBJEKT Nr.
- ARCHÄOLOGISCHE SCHUTZGEBIETE

HINWEISE

- KANTONALE NATURSCHUTZGEBIETE
- FLACHMOOR VON REG. ODER NAT. BEDEUTUNG
- WALD
- BAUZONE GEMÄSS ZONENPLÄNEN DER GEMEINDEN
- GEMEINDEGRENZEN

GENEHMIGUNGSVERMERKE

VORPRÜFUNG 31.10.2001
PUBLIKATION IM AMTSBLATT
PUBLIKATION IM AMTSANZEIGER 13.12.2001, 10.1.2002
ÖFFENTLICHE AUFLAGE 14.12.2001 - 25.1.2002

	AMSOLDINGEN	HÖFEN	THIERACHERN	ÜBESCHI
RECHTSVERWAHRUNG	-	1	-	2
ERLEDIGTE EINSPRACHEN	-	1	-	2
UNERLEDIGTE EINSPRACHEN	-	-	-	-

BESCHLOSSEN DURCH DEN GEMEINDERAT AMSOLDINGEN AM 15.4.2002

BESCHLOSSEN DURCH DIE GEMEINDEVERSAMMLUNG AMSOLDINGEN AM 26.4.2002

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE
DER PRÄSIDENT: *M. Liechti*
M. LIECHTI
DER SEKRETÄR: *K. Rysler*
K. RYSER
DIE RICHTIGKEIT DIESER ANGABEN BESCHIEGT:
AMSOLDINGEN, DEN 15. Jan. 2003

BESCHLOSSEN DURCH DEN GEMEINDERAT HÖFEN AM 29.4.2002

BESCHLOSSEN DURCH DIE GEMEINDEVERSAMMLUNG HÖFEN AM 8.5.2002

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE
DIE PRÄSIDENTIN: *A. Stämpfli*
A. STÄMPFLI
DER SEKRETÄR: *M. Strauss*
M. STRAUSS
DIE RICHTIGKEIT DIESER ANGABEN BESCHIEGT:

HÖFEN, DEN 13. JAN. 2003

DER GEMEINDESCHREIBER:
M. Strauss
M. STRAUSS

BESCHLOSSEN DURCH DEN GEMEINDERAT THIERACHERN AM 29.4.2002

BESCHLOSSEN DURCH DIE GEMEINDEVERSAMMLUNG THIERACHERN AM 3. JUNI 2002

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE
DIE PRÄSIDENTIN: *V. Blesi*
V. BLESI
DIE SEKRETÄRIN: *M. Gerber*
M. GERBER
DIE RICHTIGKEIT DIESER ANGABEN BESCHIEGT:
THIERACHERN, DEN 23. Jan. 2003

DIE RICHTIGKEIT DIESER ANGABEN BESCHIEGT:
THIERACHERN, DEN 23. Jan. 2003

BESCHLOSSEN DURCH DEN GEMEINDERAT ÜBESCHI AM 22.4.2002

BESCHLOSSEN DURCH DIE GEMEINDEVERSAMMLUNG ÜBESCHI AM 7.6.2002

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE
DER PRÄSIDENT: *A. Nafziger*
A. NAFZGER
DER SEKRETÄR: *M. Fankhauser*
M. FANKHAUSER
DIE RICHTIGKEIT DIESER ANGABEN BESCHIEGT:
ÜBESCHI, DEN 24. Dez. 2002

BESCHLOSSEN DURCH DEN GEMEINDERAT ÜBESCHI AM 29.4.2002

BESCHLOSSEN DURCH DIE GEMEINDEVERSAMMLUNG ÜBESCHI AM 8.5.2002

GENEHMIGT DURCH DAS AMT FÜR GEMEINDEN UND RAUMORDNUNG

27. Juni 2003

0 100 200 300 400 500 m 1 Km



EINWOHNERGEMEINDE UEBESCHI

PLANUNG MOORLANDSCHAFT Nr. 336 AMSOLDINGEN

VORSCHRIFTEN ZUM TEILZONENPLAN MOORLANDSCHAFT

besteht aus:

Teilzonenplan Moorlandschaft 1 : 5'000

Vorschriften zum Teilzonenplan Moorlandschaft

GENEHMIGUNG

Dezember 2002

CH-3000 Bern 22
Stauffacherstrasse 1A
Tel./ Fax. 031 333 00 10

Arbeitsgemeinschaft

Dr. R. LUDER

BOENZLI, KILCHHOFFER & PARTNER

Artikel 1 Perimeter

Der im Teilzonenplan Moorlandschaft eingezeichnete Perimeter bezeichnet die Moorlandschaft von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung Nr. 336 Amsoldingen.

Artikel 2 Schutzziele

1 Schutzziele für die Moorlandschaft sind (vergleiche dazu auch den kantonalen Sachplan Moorlandschaft vom Dezember 2000):

- die Erhaltung von Amsoldinger- und Übeschisee sowie des Schmittmooses mit ihren selten gewordenen Lebensräumen für Pflanzen und Tiere (insbesondere Flachwasserzonen, Flachufer und Verlandungsgebiete),
- der Schutz der Flachmoore,
- die Erhaltung der Fliessgewässer mit ihren Uferpartien und die Einhaltung der eidgenössischen Anforderungen für die Wasserqualität der Seen und Fliessgewässer,
- der Schutz von bestehenden naturnahen Lebensräumen im Kulturland und
- die Erhaltung der typischen, eng mit den Geländeverhältnissen verbundenen landwirtschaftlichen Streusiedlungen.

2 Entwicklungsziele für verschiedene Teilbereiche der Moorlandschaft sind im Richtplan festgehalten.

Artikel 3 Allgemeine Bestimmungen

1 Die Moorlandschaft schliesst weder die land- und forstwirtschaftliche noch die militärische Nutzung, noch die Nutzung als Erholungsgebiet aus. Diese Nutzungen dürfen den Schutzzielen nicht widersprechen. Die zuständigen Behörden unterstützen angepasste Nutzungen durch entsprechende Beratung, weiterführende Regelungen und finanzielle Leistungen.

2 Landwirtschaftliche Strukturverbesserungsmassnahmen sind nur zur Sicherstellung der weiteren gesetzeskonformen Nutzung des Gesamtbetriebes zulässig. Insbesondere sind Intensivierungen und grossflächige Nutzungsänderungen nicht zulässig. Bei Vernachlässigung der landwirtschaftlichen Nutzung und Pflege ist die durch den Gemeinderat angeordnete Nutzung und Pflege durch Dritte zu dulden. Die Weidenutzung ist so auszurichten, dass keine Übernutzung von Flächen stattfindet und keine Trittschäden entstehen. Insbesondere sind Gewässerufer, Hecken, Feldgehölze, Hangmoore, Quellfluren und Waldränder vor Überweidung zu schützen.

3 Es dürfen keine Geländeveränderungen vorgenommen werden. Vorbehalten bleiben Terrainveränderungen, welche zur ökologischen Aufwertung und/oder Verschönerung der Landschaft beitragen sowie für den Bau von temporären militärischen Stellungen.

4 Die Deponierung und die Entnahme von Materialien, Stoffen und Flüssigkeiten aller Art ist verboten. Vorbehalten bleiben der Einsatz der in der Land- und Forstwirtschaft zulässigen Substanzen und die Verwendung von Materialien für den Unterhalt von militärischen Bauten und Anlagen.

5 Für Planung, Bau und Betrieb von militärischen Bauten und Anlagen sind unter Berücksichtigung der Schutzziele die folgenden Bestimmungen massgebend:

- militärisches Baubewilligungsverfahren
- Planung der landwirtschaftlichen Pacht
- Massnahmen gemäss Projekt Natur, Landschaft, Armee (NLA)
- Waffenplatzbefehl

Artikel 4 Bauvorschriften in Zone besiedeltes Moorlandschaftsgebiet

1 Das Bauen innerhalb der im Teilzonenplan bezeichneten Zone besiedeltes Moorlandschaftsgebiet richtet sich nach den Bestimmungen der Landwirtschaftszone des Bundesgesetzes über die Raumplanung und des Kantonalen Baugesetzes. Nicht zugelassen sind Gärtnereien und fest fundierte Treibhäuser, ausser als kleine Nebenanlagen bei Gebäuden.

2 Neubauten gemäss Abs. 1 sind eng an bestehende Gebäude und Gebäudegruppen anzugliedern. Sie sollen sich in der architektonischen Gestaltung (Lage, Stellung, Volumen, Material und Farbe) und der Umgebungsgestaltung gut in die bestehende Umgebung einordnen.

3 Ausserhalb der im Teilzonenplan Moorlandschaft bezeichneten besiedelten Moorlandschaftsgebiete sind keine zivilen neuen Bauten und Anlagen zugelassen. Bestehende Bauten können im bisherigen Umfang unterhalten werden.

Artikel 5 Einzelbäume, Baumgruppen

1 Die im Teilzonenplan Moorlandschaft enthaltenen Einzelbäume und Baumgruppen sind für das Orts- und Landschaftsbild von grosser Bedeutung und von ökologischem Wert. Sie sind zu erhalten.

2 Fällungen sind nur zulässig, wenn das öffentliche Interesse dagegen nicht überwiegt. Sie bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates oder des VBS. Aus dem Fonds (Art. 15) können an die Kosten der Ersatzpflanzungen Beiträge ausgerichtet werden.

3 Das Fällen der Bäume gemäss Abs. 2 erfordert eine Ersatzpflanzung eines Baumes der gleichen Bedeutung am gleichen Standort oder in der näheren Umgebung.

Artikel 6 Hecken und Feldgehölze

1 Alle Hecken und Feldgehölze sind nach dem Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz und dem Kantonalen Naturschutzgesetz geschützt.

2 Innerhalb von drei Jahren darf höchstens die Hälfte einer Hecke auf den Stock gesetzt werden, der gleiche Abschnitt jedoch frühestens wieder nach fünf Jahren. Grosse Bäume sind so lange wie möglich zu erhalten (kantonale Naturschutzverordnung).

3 Der Bauabstand zu Hecken, Feld- und Ufergehölzen (gemessen ab der mittleren Ausbreitung der Sträucher) beträgt für zivile Hochbauten mindestens 10 Meter und für zivile Anlagen (Strassen, Wege, Gartenanlagen, etc) mindestens 3m.

4 In einem Streifen von mindestens 3m entlang von Hecken, Feld- und Ufergehölzen ist die Verwendung von Insektiziden, Herbiziden und anderen chemischen Stoffen sowie das Ausbringen von Dünger aller Art untersagt (Stoffverordnung des Bundes).

5 Teilweises oder ganzes Entfernen benötigt eine Bewilligung des Regierungsstatthalters (kantonale Naturschutzverordnung).

Artikel 7 Fliessgewässer und Uferbereiche

- 1 Fliessgewässer und ihre Uferbereiche sind geschützt und sollen in ihrem natürlichen oder naturnahen Zustand erhalten werden.
- 2 Die Ufervegetation ist durch übergeordnetes Recht geschützt (NHG, NSchG) und darf weder gerodet, überschüttet noch auf andere Weise zum Absterben gebracht werden.
- 3 Ufergehölze und -böschungen sollen sachgemäss gepflegt werden und dürfen insbesondere nur abschnittsweise zurückgeschnitten oder gemäht werden.
- 4 In einem Streifen von mindestens 3m entlang Gewässern (gemessen ab Böschungsoberkante) ist die Verwendung von Insektiziden, Herbiziden und anderen chemischen Stoffen sowie das Ausbringen von Dünger aller Art untersagt (Stoffverordnung des Bundes).
- 5 Zur Sicherung des Raumbedarfs der Fliessgewässer (nach Art. 21 WBV) dürfen im Uferbereich (10 m, gemessen ab Böschungsoberkante) keine neuen Bauten und Anlagen (auch nicht baubewilligungsfreie Anlagen) errichtet werden. Ausgenommen sind standortgebundene Bauten und Anlagen. Für bestehende Bauten und Anlagen gilt die Besitzstandesgarantie. Bei vollständigem Abbruch und Wiederaufbau oder bei weitgehenden baulichen Veränderungen hat der Gesuchsteller darzulegen, ob das Objekt aus dem Uferschutzbereich verlegt werden kann. Innerhalb der Uferschutzbereiche sind Nutzungen nur soweit zulässig, als sie der Gewässerfunktion der Fliessgewässer nicht widersprechen. In diesen Bereichen ist eine extensive landwirtschaftlich Nutzung anzustreben.
- 6 Über Ausnahmen vom Beseitigungsverbot von Ufervegetation entscheidet das Naturschutzinspektorat (NHG).

Artikel 8 Historische Verkehrswege

- 1 Die im Teilzonenplan Moorlandschaft bezeichneten historischen Verkehrswege sind in ihrer Linienführung und Wegsubstanz geschützt. Wegoberfläche und -breite, Böschungen mit Mauern und standortgerechter Vegetation sowie wegbegleitende Einrichtungen dürfen nicht zerstört oder zugeschüttet werden. Wegleitend ist die IVS-Dokumentation. Massvolle Änderungen für die Erschliessung von Gebäuden sind unter Mitwirkung der Fachstelle IVS gemäss Abs. 2 möglich.
- 2 Die Fachstelle des Inventars historischer Verkehrswege der Schweiz IVS ist bei baulichen Eingriffen beratend beizuziehen.

Artikel 9 Archäologische Fundstellen

- 1 Im Perimeter der archäologischen Schutzzonen dürfen Bauvorhaben und Terrainveränderungen aller Art erst nach erfolgter Absprache mit dem Archäologischen Dienst des Kantons Bern durchgeführt werden.
- 2 Treten bei Bauarbeiten archäologische Bodenfunde zu Tage, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und die Baupolizeibehörde und der Archäologische Dienst des Kantons Bern zur Sicherstellung der wissenschaftlichen Dokumentation zu benachrichtigen.

Artikel 10 Schützenswerte und erhaltenswerte Bauten

Für die im Teilzonenplan Moorlandschaft eingezeichneten Bauten gelten die Bestimmungen des Baureglementes der Gemeinde Übeschi Art. 49 sowie Art. 10 BauG.

Artikel 11 Drainagen

Bestehende Drainagesysteme dürfen betrieben und unterhalten werden. Darüber hinausgehende Arbeiten regeln sich nach der Bau- oder Landwirtschaftsgesetzgebung.

Artikel 12 Kantonales Naturschutzgebiet (Hinweis)

In dem im Zonenplan Moorlandschaft eingezeichneten kantonalen Naturschutzgebiet Amsoldinger- und Übeschisee gelten die Vorschriften des entsprechenden Regierungsratsbeschlusses.

Artikel 13 Flachmoore (Hinweis)

Die Bewirtschaftung der Flachmoore richtet sich nach der Flachmoorverordnung des Bundes und den vertraglichen Vereinbarungen mit dem Naturschutzinspektorat des Kantons Bern.

Artikel 14 Zuständigkeit und Anhörung der kantonalen Fachstellen

1 Innerhalb des Moorlandschaftsperimeters richtet die Zuständigkeit im Baubewilligungsverfahren sich nach Art. 33 BauG und nach Art. 8 und 9 BewD. Im Rahmen der materiellen Prüfung dieser Baugesuche lädt die zuständige Bewilligungsbehörde das Amt für Gemeinden und Raumordnung zur Stellungnahme ein (Art. 22 BewD).

2 Für die Erteilung von Ausnahmegewilligungen innerhalb der Naturschutzgebiete ist das Naturschutzinspektorat zuständig (Art. 14 NschG).

Artikel 15 Komitee

1 Für die Umsetzung des Richtplanes und den Vollzug des Teilzonenplans Moorlandschaft setzen die vier Gemeinden ein Komitee ein. Das Komitee besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, je mindestens einem aus den 4 Gemeinden und einem vom Waffenplatz Thun. Es konstituiert sich selbst. Verwaltungsstelle des Komitees ist die Gemeindeverwaltung Amsoldingen.

2 Dem Komitee obliegen insbesondere:

- Administrative Verwaltung des Fonds
- Beratung der Gemeindebehörden und der Bewirtschafter
- Bindeglied zu den Bundes- und Kantonsbehörden
- Erarbeitung eines jährlichen Aktionsprogrammes und Budgets zu den Realisierungsmassnahmen (zur Verabschiedung durch die Gemeindebehörden).
- Geldmittelbeschaffung und "Vermarktung" (Beitragsgesuche, Sponsoring, Patenschaften, Feste, etc)
- Verantwortung für die Umsetzung des Richtplanes
- Vorbereitung der entsprechenden Projekte
- Koordination und Verwaltung der Zusatzbeiträge von Bund und Kanton und dem Beitragskonzept für den ökologischen Ausgleich (Trägerschaft).

Artikel 16 Fonds

1 Zur Finanzierung von Richtplanprojekten ist ein "Fonds Moorlandschaft Amsoldingen" zu errichten. Der Fonds soll mit Subventionsgeldern von Bund und Kanton, Beiträgen der Gemeinden und von Naturschutzorganisationen, Sponsoringgeldern, Patenschaften, etc. gespiesen werden.

2 Die Abgeltungen richten sich nach den Ansätzen des Beitragskonzepts. Beitragsgesuche mit Begründungen sind an die entsprechende Gemeindeverwaltung zuhanden des Komitees zu richten.

Artikel 17 INKRAFTTRETEN

Der Teilzonenplan Moorlandschaft und die Vorschriften treten mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

Artikel 18 Aufhebung bestehender Ordnungen

Mit dem Inkrafttreten der Planung Moorlandschaft wird folgender Teil-Plan, der sich mit dem Perimeter der Moorlandschaft überlagert aufgehoben:

- Gemeinde Uebeschi; Zonenplan Landschaft vom 7. April 1995

GENEHMIGUNGSVERMERKE

Vorprüfung	vom 31.10.2001
Publikation im Amtsanzeiger	vom 13.12.2001, 10.1.2002
öffentliche Auflage	vom 14.12.2001 - 25.1.2002
Rechtsverwahrungen	2
Erledigte Einsprachen	2
Unerledigte Einsprachen	-

BESCHLOSSEN DURCH DEN GEMEINDERAT ÜBESCHI AM 22.4.2002

BESCHLOSSEN DURCH DIE GEMEINDEVERSAMMLUNG ÜBESCHI AM 7.6.2002

Namens der Einwohnergemeinde

Der Präsident

Der Sekretär



A. Nafzger



M. Fankhauser

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Uebeschi, den 24. Dez. 2002

Der Gemeindeschreiber



M. Fankhauser

GENEHMIGT DURCH DAS AMT FÜR GEMEINDEN UND RAUMORDNUNG (AGR)

Thun, den 27. Juni 2003

